



ALNU/01/2017

Abschrift!

Protokoll

**über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt
am Donnerstag, dem 23.02.2017, 15:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Kreistages, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg**

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 17.30 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Dr. Burkhard Bauer, 31600 Uchte
Herr KTA Werner Dralle, 31547 Rehburg-Loccum
Herr KTA Lucas Engelking, 31633 Leese
Herr KTA Jörg Hille, 31608 Marklohe
Frau KTA Insa Höltke, 31608 Marklohe
Herr KTA Heinrich Kruse, 31592 Stolzenau
Frau KTA Heidrun Kuhlmann, 31628 Landesbergen
Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg
Herr KTA Horst Prüfer, 31582 Nienburg
Herr stellv. Landrat Dr. Frank Schmädeke, 31622 Heemsen
Herr KTA Lukas Schneider, 31609 Balge

Vorsitzender

Beratendes Mitglied

Herr Carsten Brauer, 31628 Landesbergen
Herr Lothar Gerner, 31582 Nienburg
Herr Tobias Göckeritz, 31634 Steimbke
Herr Jens Rösler, 31582 Nienburg

Verwaltung

Herr Kreisrat Lutz Hoffmann
Herr Baudirektor Manuel Wehr
Herr Landschaftsarchitekt Klaus Gänsslen
Frau Oberkreisinspektorin Janina Müller
Frau Diplombauingenieurin Melanie Nolte
Herr Henning Kwiatkowski (M. Sc. Geowissenschaften)
Herr Verwaltungsfachwirt Thomas Schardien

Zu TOP 5
Zu TOP 6
Protokollführer

Presse

Herr Sebastian Stüben

Redaktion „Die Harke“

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke eröffnet um 15.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit, dem Mitwirkungsverbot und dem Vertretungsverbot nach den §§ 40, 41 und 42 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) belehrt er das Mitglied des Ausschusses mit beratender Stimme Carsten Brauer über seine diesbezüglichen Pflichten.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke stellt sodann die nachstehende Tagesordnung fest:

- TOP 1: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 22.11.2016
- TOP 2: Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 422 "Mausohr-Habitate nördlich Nienburg";
hier: Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet NI 69 "Fledermauswälder nördlich Nienburg" in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya
2017/038
- TOP 3: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 094 "Steinhuder Meer (mit Randbereichen)" und Europäisches Vogelschutzgebiet V 42 "Steinhuder Meer";
hier: Information zur Sicherung eines Teilgebietes des FFH-Gebietes 094 und eines Teilgebietes des Europäischen Vogelschutzgebietes V 42 durch die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG-HA 190) "Meerbruchswiesen" in der Stadt Rehburg-Loccum, der Stadt Neustadt, der Stadt Wunstorf und der Samtgemeinde Sachsenhagen durch die Region Hannover
2017/039
- TOP 4: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebieten / Natura 2000; EU-Vogelschutzgebiet V 40 "Diepholzer Moorniederung";
hier: Vorabinformation zur Sicherung eines Teilgebietes des EU-Vogelschutzgebietes V 40 durch
 1. die Erweiterung des Geltungsbereiches der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Uchter Moor" (NSG HA 208) in der Samtgemeinde Uchte sowie der Gemeinde Wagenfeld im Landkreis Diepholz durch Flächenhinzuziehung
 2. die Anpassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Großes und Kleines Holz" (LSG NI 37) in der Samtgemeinde Uchte, Gemeinde Darlaten an europarechtliche Vorgaben.**2017/040**

TOP 5: Vertragsverletzungsverfahren Nitratrichtlinie; hier: Sachstand zur Belastung des Grundwassers mit erhöhten Nitratwerten im Landkreis Nienburg

2017/042

TOP 6: Sachstandsbericht zur Untersuchung von Bohrschlammgruben

2017/043

TOP 7: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Informationstermin des Arbeitskreises Lichtenmoor am 27.02.2017

TOP 8: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende

Protokollführer

Der Landrat
In Vertretung

gez. Dr. Schmädeke
stellv. Landrat

gez. Schardien
Verwaltungsfachwirt

gez. Hoffmann
Kreisrat



Protokoll zu TOP 1

23.02.2017

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 22.11.2016

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt genehmigt das Protokoll aus der öffentlichen Sitzung vom 22.11.2016.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

ohne



Protokoll zu TOP 2

2017/038

23.02.2017

**Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 422 "Mausohr-Habitate nördlich Nienburg";
hier: Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet NI 69 "Fledermauswälder nördlich Nienburg" in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya**

Beschluss:

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet NI 69 „Fledermauswälder nördlich Nienburg“ in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Kreisamtfrau Müller gibt anhand einer Karte einen Überblick über die Lage des rd. 173 ha großen FFH-Gebiets, wovon rd. 59 ha im LK Nienburg liegen. Aus den Wochenstubenquartieren in Bücken und Kirchlinteln heraus habe diese Mausohr-Fledermauspopulation auch in Richtung Hämelhausen wichtige Jagd-Lebensräume, so dass hier vorrangig die Lebensräume „Hämelheide“ und „Hasseler Bruch“ zu sichern seien.

Bisher wurde über den Beschluss des ALNU vom 06.09.2016 (DS 2016/135) zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens die öffentliche Auslegung und Beteiligung vorgenommen. Die Auswertung der im Auslegungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen habe 2 Einwendungen privater Personen und das Beteiligungsverfahren 5 Stellungnahmen hervorgebracht, mit denen sich fachlich und rechtlich auseinandergesetzt wurde.

Auszugsweise berichtet, sollte die Holzentnahme und Pflege im Unterbau von Altholzbeständen ganzjährig und nicht nur ab Ende August bis Anfang März möglich sein (Privatperson). Lt. Forstamt Weser-Ems und der LWK bedeute die Sicherung von 6 Habitatbäumen je ha einen zu hohen Nutzungsverzicht.

Aufgrund der Vorgaben des verpflichtend umzusetzenden Walderlasses konnte diesen Forderungen nicht gefolgt werden.

Weiterhin forderte das Forstamt Weser-Ems bzw. die LWK die Streichung des Erlaubnisvorbehalts für den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Zudem seien die Regelungen zu Horst- und Höhlenbäume sowie stehendem Totholz (keine Entnahme) nicht hinnehmbar.

Seitens der Verwaltung sei anzumerken, dass ein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Forstamt Weser-Ems bzw. der LWK auch nicht intendiert werde. Im Übrigen seien die Vorgaben zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Fledermauspopulation unverzichtbar, weshalb man den Anmerkungen nicht folgen konnte.

So wurden aber auch Anpassungen aufgrund praxisorientierter Hinweise vorgenommen.

Dem Hinweis der Nds. Landesforsten, dass eine Starterdüngung für Jungpflanzen (punktuelle Düngung) nicht erlaubnispflichtig sein solle, wurde gefolgt, da keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Nur die flächige Düngung solle erlaubnispflichtig sein. Ebenso wurde auch die Formulierung des Verbots der Entnahme von Horst- und Höhlenbäume angepasst, da diese nicht immer vom Boden aus erkennbar sind.

Weiterhin wurde dem Hinweis einer Privatperson gefolgt, das Verbot der Entnahme von stehenden Totholzbäumen um einen entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu ergänzen. Stehende Totholzbäume, die aufgrund von z. B. Befall, eine Bedrohung für den Gesamtbestand darstellen, könnten sonst zu einem unzumutbaren Schaden für den Waldbesitzer führen.

Auch dem Hinweis des Kreisverbandes für Wasserwirtschaft Nienburg, das Gewässer III. Ordnung „Hämelheidegraben“ weiterhin ordnungsgemäß unterhalten zu können, wurde mittels einer entsprechenden Freistellung gefolgt, da dies dem Schutzzweck nicht zuwider läuft. Die Verordnungskarte wurde um die Beschriftung des Gewässers im Teilgebiet Hämelheide und die Legende um die Kategorisierung ergänzt.

Darüber hinaus hat man sich verwaltungsseitig auch der angebotenen Beratungsleistungen des NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz bedient. So konnte im Ergebnis der § 2 der Verordnung (Schutzzweck und -ziele) neu strukturiert und konkretisiert sowie die Legende zur Karte angepasst werden.

Nach dem Beschluss über den Erlass der LSG-Verordnung „Fledermauswälder nördlich Nienburg“ durch den ALNU sei nun weitergehend geplant, die LSG-Verordnung zur Beratung und Beschlussfassung in den Kreisausschuss am 13.03.2017 und in den Kreistag am 16.06.2017 zu geben. Das Inkrafttreten der Verordnung sei dann für Juli 2017 durch Verkündung im Ministerialblatt geplant.

KTA Hille begrüßt, dass man sich bei dem Sicherungsinstrument für das im Rahmen der Verhältnismäßigkeit schwächste Mittel, hier der LSG-Verordnung, entschieden hat und sachgerechte Entscheidungen getroffen wurden. Er stimme dem Beschlussvorschlag uneingeschränkt zu.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke betont die gemeinsame Zielsetzung und ruft sodann zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag auf.



Protokoll zu TOP 3

2017/039

23.02.2017

Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 094 "Steinhuder Meer (mit Randbereichen)" und Europäisches Vogelschutzgebiet V 42 "Steinhuder Meer";

hier: Information zur Sicherung eines Teilgebietes des FFH-Gebietes 094 und eines Teilgebietes des Europäischen Vogelschutzgebietes V 42 durch die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG-HA 190) "Meerbruchswiesen" in der Stadt Rehburg-Loccum, der Stadt Neustadt, der Stadt Wunstorf und der Samtgemeinde Sachsenhagen durch die Region Hannover

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen stellt anhand einer Karte das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ als Teilkulisse des FFH-Gebiets 094 und des Europäischen Vogelschutzgebietes V42 vor. Das westlich des Steinhuder Meeres gelegene NSG wurde zunächst als Bundesprojekt mit einer Außenstelle der Bezirksregierung in Winzlar begonnen, über zahlreiche Flächenankäufe in vorrangig öffentliches Eigentum überführt und über die spätere Auflösung der Bezirksregierung hinaus zuständigkeithalber der Region Hannover als Untere Naturschutzbehörde zugewiesen. Die auf Seiten des Landkreises Schaumburg und des Landkreises Nienburg/Weser gelegenen Teilgebiete wurden mittels Vereinbarung in die grenzübergreifende Zuständigkeit der Region Hannover überführt.

Insofern sei die 1. Änderungsverordnung zum Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ auch durch den Kreistag zu beschließen, hierzu werde aber zu gegebener Zeit direkt von der Region Hannover selbst im ALNU vorgetragen.

Die aktuell gültige NSG-Verordnung „Meerbruchswiesen“ stamme aus dem Jahr 1998, besitze aber auch nach heutigem Standard ausreichende Schutzregelungen, die zudem vor Ort bekannt sind.

Anzupassen seien lediglich die formellen Defizite hinsichtlich der rechtlichen Sicherung des FFH- und Vogelschutzgebietes. In der Verordnung von 1998 müssten dazu FFH- und VSG-Inhalte eingearbeitet werden. Inhaltlich werde der Verordnungstext über die Änderungsverordnung aber nur punktuell (aktuelle Gesetzesverweise, DM in Euro usw.) geändert.

Es gäbe keine Änderungen der Flächenkulisse oder Zonierung gegenüber 1998. Lediglich redaktionelle bzw. graphische Anpassungen der Schutzgebietskarte (aktuelle Gebietsbezeichnungen, aktualisierter Kartenhintergrund usw.) werden unternommen. Konkret beschränken sich die formellen Änderungen auf die Änderung des VO-Titels, die Anpassung der Gebietsbezeichnungen (LK Hannover, Bezirksregierung Hannover), die Anpassung an aktuelle Rechtsbezüge (Bundesnaturschutzgesetz bzw. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz), die Änderung von DM in Euro, die Streichung „obere“ Naturschutzbehörde und die Vereinheitlichung der Zonierungsbezeichnungen (z. B. statt „Zone 1/Kernzone“ nur noch „Kernzone“) usw..

Hinsichtlich der notwendigen Ergänzungen von Natura 2000 Inhalten (FFH- und VSG) erfolgt u. a. in § 1 Abs. 4 der formelle Hinweis auf die NSG Teilkulisse des FFH-Gebiets „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ und des VSG „Steinhuder Meer“, die Bestandteile des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind.

In § 2 Abs. 2, 3 und 4 finden Ergänzungen des Schutzzwecks in die NSG-VO Einzug. In Abs. 3 erfolgt der Hinweis, dass das NSG dazu beitragen soll, den europarechtlich geforderten günstigen Erhaltungszustand des FFH- und Vogelschutzgebiets sicherzustellen. In Abs. 4 erfolgt die Beschreibung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet mit Verweis auf die konkretisierende Anlage 2 (Nennung der Lebensraumtypen (6 LRT und 4 FFH-Arten). In Abs. 5 werden die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet mit Verweis auf die konkretisierende Anlage 3 (Nennung der 24 Vogelarten) beschrieben.

Über den § 3 Abs. 1 findet eine Anpassung der gesetzlichen Verbotsregelung statt. Sah der „alte“ § 3 Abs. 1 die Formulierung vor: „Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern führen können“ (Wortlaut NNatSchG 1994, nicht mehr in Kraft), so wurde dies wie folgt überarbeitet: „Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“ (Wortlaut BNatSchG 2009, in Kraft) (§ 3 Abs. 1 - neu).

Über den § 3 Abs. 3 werden die Verbotsregelungen in der Form angepasst, dass eine Ergänzung/Präzisierung von Handlungen vorgenommen wird, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Der § 3 Abs. 3 Nr. 4 (Überflugsregelung) wird dahingehend ergänzt, dass zukünftig eine Mindestflughöhe von 600 m einzuhalten ist. Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG“ (entspricht der Regelung „Totes Moor“, Vereinheitlichung im ganzen VSG).

Zudem werden Ergänzungen der verbotenen Handlungen nach § 3 vorgenommen. Z. B. ist es nach Nr. 5 verboten, zu zelten oder zu lagern, unbefugt offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten, nach Nr. 6 Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln, nach Nr. 7 Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere der Natur zu entnehmen und nach Nr. 8 die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen.

Hinsichtlich der Freistellungen (§ 4) erfolgen kleinere Präzisierungen bzw. Ergänzungen. Insbesondere wird das Befahren durch Nutzungsberechtigte freigestellt.

Keine inhaltlichen Änderungen gibt es bei den Erlaubnisvorbehalten nach § 5.

Auf Anfrage von KTA Hille, ob die Region Hannover die fertige Verordnung dem Kreistag vorlegen werde, berichtet Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass der Entwurf der Verordnung mit allen Anlagen dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werde, allerdings in der typischen Form der federführenden Region Hannover.

Auf Nachfragen vom Mitglied mit beratender Stimme Göckeritz, erläutert Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass in den Schutzgebiets-Verordnungen immer der gleichen Systematik gefolgt werde. Zunächst formuliere man die umfassenderen „Verbote“, die dann ggf. im zweiten Schritt durch „konkrete, enger abgegrenzte Freistellungen“ wieder aufgehoben würden.



Protokoll zu TOP 4

2017/040

23.02.2017

Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebieten / Natura 2000; EU-Vogelschutzgebiet V 40 "Diepholzer Moorniederung";

hier: Vorabinformation zur Sicherung eines Teilgebietes des EU-Vogelschutzgebietes V 40 durch

- 1. die Erweiterung des Geltungsbereiches der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Uchter Moor" (NSG HA 208) in der Samtgemeinde Uchte sowie der Gemeinde Wagenfeld im Landkreis Diepholz durch Flächenhinzuziehung**
- 2. die Anpassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Großes und Kleines Holz" (LSG NI 37) in der Samtgemeinde Uchte, Gemeinde Darlaten an europarechtliche Vorgaben.**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Kreisamtfrau Müller informiert über das Vorhaben zur Sicherung eines Teilgebietes des Vogelschutzgebietes V 40 „Diepholzer Moorniederung“ in Form einer Erweiterung des Geltungsbereiches der NSG-VO „Uchter Moor“ und einer Anpassung der LSG-VO „Großes und Kleines Holz“.

Das NSG „Uchter Moor“ sichere einen großen Teil des Vogelschutzgebietes 40 „Diepholzer Moorniederung“ in der Samtgemeinde Uchte des Landkreises Nienburg/Weser und in der Gemeinde Wagenfeld des Landkreises Diepholz.

Das V 40 beherberge ein bedeutsames Vorkommen von Vogelarten der Hochmoore (u. a. den Goldregenpfeifer, den Ziegenmelker, die Sumpfohreule und den Kranich) sowie weitere Zugvogelarten, wie z. B. den Baumfalken und das Schwarzkehlchen.

Das Ausweisungsverfahren wurde bereits durch die Bezirksregierung begonnen. Nach deren Auflösung im Jahre 2005 wurde das Verfahren durch den NLWKN übernommen und 2007 abgeschlossen.

Die Verordnung entspreche bereits den Vorgaben der EU. U. a. finden sich Bezüge zu Natura 2000, Listungen wertbestimmender Arten der Vogelschutzrichtlinie, sowie Nennungen spezifischer Erhaltungsziele etc. in der Verordnung wieder.

Der Grenzverlauf der Verordnung umfasse jedoch einige Flächen des V 40 im Randbereich zum NSG noch nicht. Damals wurde es versäumt, diese ebenfalls zu sichern.

Anhand einer Karte veranschaulicht Kreisamtfrau Müller die Lage und die Größe der insgesamt 7 Hinzuziehungsflächen zum NSG HA 208 „Uchter Moor“.

Die Gründe, warum diese Flächen ungeschützt geblieben sind vielfältig.

Der Teilbereich 7 wurde aufgrund ungenauer, aus heutiger Sicht veralteter, Kartengrundlagen „übersehen“. Nach Absprache der Wertigkeiten für die wertbestimmenden Arten (hier u. a. der Ziegenmelker, dessen Vorkommen durch NLWKN aktuell bestätigt ist) sind alle Zuziehungsflächen Natura 2000-Flächen, ausnahmslos hoheitlich und damit durch Verordnung zu sichern.

Oft wurde der Vertragsnaturschutz als gängiges Mittel gesehen und häufig favorisiert. Hespeloh (Teilbereich 1) sollte zudem separat von Seiten des Landkreises Diepholz aus gesichert werden, was bislang nicht erfolgt ist.

Die Hinzuziehungsflächen umfassen insgesamt 118,5 ha, von denen rd. 56% Wald und Gehölze sowie rd. 31% in Ackernutzung sind. Die restlichen Flächen teilen sich auf rd. 7% Grünland und rd. 6% sonstige Flächen (z. B. Wege und Gräben) auf. Die Vegetation und das Artenvorkommen werden durch die bestehende Verordnung vollständig repräsentiert.

Rd. 41% der Hinzuziehungsflächen sind in privater Eigentümerschaft, rd. 31% stehen im Eigentum der Nds. Landesforsten, rd. 13% gehören der Samtgemeinde Uchte und rd. 9% dem Torfwerk Uchte. Die restlichen Teilflächen verteilen sich auf den Landkreis Nienburg/Weser (rd. 2%) und Flächen des Landes Niedersachsen (rd. 1%).

Die Inhalte der Verordnung sind ausreichend und bedürfen keiner grundsätzlichen Änderungen. Lediglich sinnvolle Konkretisierungen werden vorgenommen.

Hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erfolgen Einschränkungen der Forstwirtschaft lediglich in Bezug auf keine Entnahme von Totholz, keine Veränderung des Bodenreliefs, keine zusätzliche Entwässerung, kein Wegeneubau und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung.

Einschränkungen der Landwirtschaft in Form einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ergeben sich nur hinsichtlich Ackerbaus auf Mineralböden (AI) wegen des Verbots zusätzlicher Entwässerungen, keiner Neuanlage von Sonderkulturen und kein Einbrennen, Planieren, Auffüllen von Senken.

Ackerzwischennutzungen zur Grünlanderneuerung sind erst nach 5 Jahren mit vorheriger Anzeige zulässig.

Die Jagd ist grundsätzlich freigestellt. Einschränkungen ergeben sich lediglich aus dem Verbot von Neuanlagen von Wildäckern und Schütten für Federwild innerhalb des Moorkörpers, sowie außerhalb des Moorkörpers nur mit Zustimmung. Die Errichtung von festen Ansitzen bedarf der Zustimmung.

Das LSG „Großes und Kleines Holz“ sichert ebenfalls einen Teil des Vogelschutzgebietes 40 „Diepholzer Moorniederung“ in der Samtgemeinde Uchte. Es grenzt nordöstlich an das NSG „Uchter Moor“.

Das Waldgebiet beherbergt, anders als das NSG, hauptsächlich Spechte (Mittel- und Schwarzspechte) sowie weitere Vogelarten wie den Rotmilan und den Baumfalken (allesamt geschützt durch die Vogelschutzrichtlinie und streng geschützt nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

Die LSG-Verordnung entspricht noch nicht den Vorgaben der EU. U. a. hinsichtlich der Bezüge zu Natura 2000, der Listung von Anhang I - Arten der Vogelschutzrichtlinie und der Nennung spezifischer Erhaltungsziele ist die LSG-Verordnung anzupassen.

Anhand der Übersichtskarte zur Verordnung veranschaulicht Kreisamtfrau Müller die Lage und die Größe des insgesamt rd. 181 ha großen LSG „Großes und Kleines Holz“. Ein Großteil (über 80%) sind Wald und Gehölze, die vorrangig im Eigentum der Nds. Landesforsten stehen.

Neben der formalen Anpassung der Verordnung an Natura 2000 soll für den Mittel- und Schwarzspecht der Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000 – Gebieten durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (sog. Walderlass) angewendet werden. D. h. 20% Altholzanteil je ha, Markierung von mind. 3 lebenden Altholzbäumen je ha als Habitatbäume und Belassung bis zum natürlichen Zerfall, sowie Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit Zustimmung der UNB. Diese Regelungen kämen auch den anderen im Gebiet vorkommenden Vogelarten zu Gute.

In den bisherigen Bearbeitungsschritten wurden verwaltungsseitig die aktuellen Daten und die Präzisierungen der Grenze beim NLWKN nachgefragt, Vorgespräche mit dem Forstamt Nienburg und dem zuständigen Revierförster und der Funktionsbeamtin für Naturschutz (WÖN), geführt. Weiterhin fanden Vorabgespräche mit dem BUND Diepholzer Moorniederung statt, deren Ergebnisse an den NABU und BUND Nienburg weitergegeben wurden. Zusätzlich wurden im Bereich der Uchter Moor-Erweiterung alle Eigentümer mit ersten Informationen zur geplanten Ausweisung inkl. Gesprächsangebot angeschrieben. Gespräche mit dem Torfwerk Uchte, der SG Uchte und einigen Eigentümern, sowie mit dem LK Diepholz wurden zwecks Einvernehmensherstellung zur grenzübergreifenden Ausweisung geführt.

Die weiteren Bearbeitungsschritte sehen nun, wie üblich, die Erarbeitung von Verordnungsentwürfen inkl. Karten und Begründung vor. Weitere Abstimmungsgespräche mit den betroffenen Bewirtschaftern und Eigentümern sowie mit weiteren Interessensvertretungen, sollen dazu beitragen, ein gegenseitiges Einvernehmen herzustellen. Nach Einarbeitung der Ergebnisse, sollen dann die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für die NSG-Verordnung „Uchter Moor“ (voraussichtlich in der ALNU-Sitzung im Juni) und für das LSG „Großes und Kleines Holz“ (in der ALNU-Sitzung im September) beraten und beschlossen werden.

Auf Nachfrage von KTA Hille, inwieweit Einschränkungen auf die Eigentümer der Hinzuziehungsflächen zukämen, betont Kreisamtfrau Müller, dass hier lediglich der Geltungsbereich der bestehenden Verordnung erweitert werde. Die bestehende NSG-Verordnung werde sinnvoll ergänzt bzw. aktualisiert.

Baudirektor Wehr führt ergänzend aus, dass man bereits wegen der bestehenden Vogelschutzgebiet-Verordnung verbindlichen Erhaltungszielen, Geboten und Verboten verpflichtet sei. Grundsätzlich gelte auch hier das naturschutzrechtliche „Verschlechterungsverbot“. Durch die Konkretisierungen der NSG-Verordnung seien je nach Anwendungsfall auch Erleichterungen denkbar, da man eine rechtliche Basis habe.

KTA Kruse fragt, in wie weit die Möglichkeit bestünde, mit den Eigentümern der Hinzuziehungsflächen individuelle Regelungen zu treffen und ob ggf. Flächen zugekauft werden müssten.

Kreisamtfrau Müller verweist auf den u. a. aus Zeitgründen gewählten einfachsten Weg der Änderung der Verordnungen. Individuelle Verfeinerungen seien sicherlich möglich, bedingen aber ein zusätzliches eigenes und zeitaufwendiges Beteiligungsverfahren, welches man zu vermeiden suche. Mit der Beibehaltung der grundsätzlichen Regelungen der alten Verordnung beschreite man einen guten Mittelweg.

Das Mitglied mit beratender Stimme Göckeritz weist darauf hin, dass die damalige Schutzgebietsausweisung nur im Konsens mit der Landwirtschaft gefunden wurde. Er erinnere sich an harte Auseinandersetzungen mit der damaligen Bezirksregierung. Die damalige Schutzgebietsausweisung im Uchter Moor sei explizit wegen des Goldregenpfeifers vorgenommen worden.

Auf seine Frage, ob es diese im Uchter Moor, insbesondere auf den Äckern gäbe, antwortet Baudirektor Wehr, dass bedauerlicherweise dort keine Goldregenpfeifer mehr anzutreffen seien. Aber auch andere Vogelpopulationen wie z. B. der Kranich, der auch auf Äckern anzutreffen sei, wären ein Sicherungsgrund.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke vertröstet die zu diesem Tagesordnungspunkt angereisten und sich zu Wort meldenden Zuhörer und Zuhörerinnen auf die Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde am Ende der Sitzung.



Protokoll zu TOP 5

2017/042

23.02.2017

**Vertragsverletzungsverfahren Nitratrichtlinie;
hier: Sachstand zur Belastung des Grundwassers mit erhöhten Nitratwerten im
Landkreis Nienburg**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Bevor Diplombauingenieurin Nolte über den Sachstand der Belastung des Grundwassers mit erhöhten Nitratwerten im Landkreis Nienburg berichtet, bringt sie die bisherigen Schritte des Vertragsverletzungsverfahrens Nitratrichtlinie in Erinnerung. Nachdem am 28.04.2015 die EU-Kommission die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof verklagte, weil diese ihrer Pflicht zur Umsetzung der Nitratrichtlinie nicht ausreichend nachgekommen war, reagierte man seitens des Umweltministeriums mit dem sog. „Wenzel-Erlass“ vom 17.08.2015. Ergänzend wurde vom MU am 02.11.2015 der Hinweis auf die Bereitstellung von Hintergrunddaten durch den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) gegeben. Aus dem Behörden-dialog mit der Landwirtschaftskammer (LWK), dem Landkreis Diepholz und dem Fachbereich Umwelt berichtete Landrat Kohlmeier Minister Wenzel am 23.12.2015 das bisherige Ergebnis. Am 12.05.2016 wurde seitens des Ministers ein weiterer Erlass zum Ablaufschema und weiterer Maßnahmen an den Landrat gegeben, auf dessen Basis mit dem GLD ein 2. Behördendialog mit LWK, NLWKN, Landkreis Diepholz, sowie den Fachbereichen Bauen und Umwelt zur Abgrenzung der Suchräume unternommen wurde. Am 21.06.2016 wurden die Suchräume der LWK gemeldet, um durch deren Prüfdienst erste anlassbezogene Kontrollen durchführen zu lassen. Der 3. Behördendialog mit LWK, Prüfdienst, NLWKN, Landkreis Diepholz und dem Fachbereich Umwelt fand am 06.02.2017 statt.

Aus dem Bericht der EU-Kommission über die durchschnittlichen Nitratkonzentrationen aller Grundwassermessstationen für den Berichtszeitraum 2008-2011 veranschaulicht sie den vorletzten Rang Deutschlands vor Malta. Die Werte für den Berichtszeitraum 2012-2015 wurden von Deutschland unlängst gemeldet, der neue EU-Bericht liege aber noch nicht vor. Man habe lediglich ein überarbeitetes Nitratmessstellennetz verwendet, um unterschiedlich gemeldete Messstellenzahlen zu harmonisieren. Man erwarte Deutschland dadurch an einer besseren Position rangierend, aber immer noch im hinteren Drittel.

U. a. sei Niedersachsen von hohen Nitratwerten im Grundwasser stark betroffen, was sie anhand einer Karte des NLWKN mit den 1.112 Grundwasser-Messstellen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie Grundwasser veranschaulicht. Die landesweiten Messergebnisse spiegeln die Grundwasserbeschaffenheit nach gemessener Nitratgüte in 2015 und den Nitrat-Trend der Jahre 2010 bis 2015 wider.

Die Darstellung der Grundwasser-Bewertung Nitrat 2015 auf einer Karte des NLWKN belege den mehrheitlich schlechten Zustand des Grundwasserkörpers in Niedersachsen.

Die im Landkreis Nienburg gelegenen auffälligen Messstellen „Liebenau II G. 13“ und „Nordel I“ weisen eine Nitrat Güte 2015 von über 50 mg/l (= Schwellenwert) aus und zudem einen steigenden Nitrat-Trend 2010 bis 2015.

Während sich der Jahresmittelwert für Nitrat 2014 bei der Grundwassermessstelle WW Liebenau II G.13 bei 83,7 mg/l befindet, liegt der Jahresmittelwert für Nitrat 2015 bei der Grundwassermessstelle Nordel I bei 190 mg/l.

Hinsichtlich der anlassbezogenen Kontrollen durch den Prüfdienst der Landwirtschaftskammer wurden zunächst die Suchräume vom NLWKN auf Plausibilität geprüft. Landesweit wurden 100 Betriebe stichprobenhalber aus den jeweiligen Suchräumen ausgewählt, von denen aufgrund Risikoanalyse (Anzahl Tiere, Flächengröße usw.) landesweit 60 Betriebe zur Überprüfung übrig blieben. Zwischenzeitlich wurden landesweit bereits 10 ordnungsrechtliche Verfahren eingeleitet.

Im Suchraum Nordel wurden 22 Betriebe und im Suchraum Liebenau 25 Betriebe (zusammen 47 Betriebe) ermittelt, von denen 18 Betriebe ausgewählt und über Risikoanalyse auf 8 Betriebe zur Überprüfung reduziert wurden. Das vorläufige Ergebnis der 4 bislang überprüften Betriebe ergab keine Beanstandungen. Begonnen wurde mit den Kontrollen im November 2016. Bis zum 15.03.2017 sollen diese abgeschlossen sein.

Nach Abschluss der anlassbezogenen Kontrollen erwarte man den Bericht des Prüfdienstes an die Unteren Wasserbehörden. In den weiteren Schritten werde dem Ministerium berichtet (bis 31.03.2017) und „Runde Tische“ auf Landkreisebene mit LWK, Landvolk, Kreislandwirt, NLWKN und Landkreis eingerichtet (ab März 2017). Dabei soll die Umsetzung von freiwilligen und ordnungsrechtlichen Maßnahmen, wie z. B. eine Düngeberatung, Kontrollen nach Düngemittelrecht, Optimierungen des qualifizierten Flächennachweises (QFN), eine Intensivierung der freiwilligen Kooperationen in den Wasserschutzgebieten, eine Erhöhung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger und Kontrollen der Wasserbehörde in den Wasserschutzgebieten bei Biogasanlagen und der Lagerung von Wirtschaftsdünger erörtert werden.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädke bedankt sich für die Darstellung der vielen Fakten und Daten und ergänzt, dass Bewertungen und Interpretationen allein schon aufgrund der ggf. 30 Jahre alten Grundwässer und unterschiedlichen Gegebenheiten schwer fallen. Durchaus denkbar sei, dass ein zur Überprüfung ausgewählter Betrieb nicht ursächlich an einem erhöhten Nitratreintrag beteiligt gewesen ist. Trotzdem habe man behördlich ein gutes Paket geschnürt, um dem Erlass des MU zu folgen. Die Fachbehörden seien im regen Austausch.

Das Mitglied mit beratender Stimme Göckeritz stellt die angesichts der Vielzahl von Messstellen unverhältnismäßig darstellenden Meldedaten an die EU-Kommission in Frage.

/ Seine Stellungnahme ist als Anlage dem Protokoll angefügt.

Nachdem das Mitglied mit beratender Stimme Gerner auf seine persönlichen Erfahrungen mit der Untersuchung von Gewässern verweist, welche die im Allgemeinen deutlich gestiegenen Nitratwerte im Grundwasser (und auch bei Fließgewässern) bestätigen, erinnert KTA Hölte daran, dass die Landwirte die anfallende Gülle ja auf das Feld bringen müssten. An dem Problem der erhöhten Nitratwerte sei ja auch die EU zum Teil selbst schuld, da sie die landwirtschaftliche Entwicklung dahin gelenkt habe. Sie macht auf die schwierige Stellung als KTA und Landwirt bzw. Verbraucher aufmerksam.

Auf Nachfrage von KTA Hille, in wie weit ein Überschreiten des Schwellenwertes von 50 mg/l gesundheitsschädigend sei und ob auch Belastungen des Grundwassers aufgrund anderer Eintragungen möglich seien, erklärt Diplombauingenieurin Nolte, dass sich der Schwellenwert als EU-Richtwert an einem 70 kg schweren Menschen orientiere. Dieser könne durchschnittlich täglich bis zu 250 mg/l Nitrat zu sich nehmen, bevor dies gesundheitsschädigend sei. Problematisch werde Nitrat erst im Zusammenwirken mit nitritbildenden Bakterien, die über die Nahrung aufgenommen werden. Es werde zudem vermutet, dass Nitrat krebserregend sei.

Baudirektor Wehr erläutert ergänzend, dass u. a. auch Salze, Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe, sowie regional begrenzt auch Sprengstoffe und Antibiotika bekannte Einträge in das Grundwasser seien.

Hinsichtlich der erhöhten Nitratwerte macht er deutlich, dass die bislang gewonnenen vorsichtigen Ergebnisse nicht geeignet seien, jemandem die Schuld zuzuweisen. Die Kommunen können nur eingeschränkt über Gremienarbeit Standards entwickeln, um dem Trend steigender Messwerte entgegen zu wirken. Ein „Halo wach – Effekt“ sei bereits erreicht. So investiere bspw. der Landkreis Cloppenburg selbst in die Auswertung des Grundwassers, obwohl es nicht seine originäre Aufgabe ist. Durch Beratungsleistungen konnten in Modellbetrieben z. B. im Zeitraum 2011-2014 bereits 600 t/a Stickstoff eingespart werden. Auch das Land Niedersachsen biete inzwischen zahlreiche Beratungsangebote an.

Neben der ordnungsbehördlichen Zuständigkeit des Prüfdienstes der LWK und anderer Stellen für die Düngüberwachung, ergäben sich für den Landkreis Nienburg/Weser konkret durch die Querung des Suchraums durch das Trinkwasserschutzgebiet Liebenau II ein Handlungsbedarf. Über die Auswertung von qualifizierten Flächennachweisen sind auch die Genehmigungsbehörden nach Baurecht und Immissionsschutzrecht zuständig.

Nachdem KTA Dr. Bauer darüber berichtet, dass die Niedersächsische Landwirtschaftskammer für den Landkreis Nienburg/Weser im Zeitraum 2014/2015 eine Gülleproduktion von rd. 1 Mio. to. angibt und er hinsichtlich des Pflanzenwachstums die kritische Frage nach der Aufnahmefähigkeit des Bodens stellt, erklärt das Mitglied mit beratender Stimme Göckeritz, dass es sich dabei um Angaben des maximal zulässigen Überschusses aus dem Nährstoffbericht handele, der zudem seit kurzem aktualisiert wurde.

KTA Kuhlmann lobt die beiderseitige Darstellung aus Sicht der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Auch durchaus unterschiedlicher Meinung dürfe man aber nicht das gemeinsame Ziel aus den Augen verlieren, den steigenden Nitratwerten entgegen arbeiten zu müssen.



Protokoll zu TOP 6

2017/043

23.02.2017

Sachstandsbericht zur Untersuchung von Bohrschlammgruben

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Herr Kwiatkowski (M. Sc. Geowissenschaften) berichtet über den Sachstand zur Untersuchung von Bohrschlammgruben (BSG).

Die Erdöl- und Erdgasförderung wurde bereits seit den 1850er Jahren betrieben. Niedersachsen sei das Bundesland mit den meisten Kohlenwasserstofflagerstätten. Bohrschlammeinlagerungen im Umfeld der Tiefbohrungen waren über Jahrzehnte gängige Praxis. Das bildete den Hintergrund für die Entsorgung von Abfällen aus der Erdöl- und Erdgasförderung. Aus bodenschutzfachlicher Sicht stelle sich daher die Frage, wie stark die Böden, Grundwasser und Nutzpflanzen im Umfeld von Öl- und Bohrschlammgruben belastet sind.

BSG sind künstlich errichtete Gruben zum Einlagern bzw. Zwischenlagern von schlammigen und öligen Rückständen aus Bohrungen, Bohrklein (zerriebenes Gestein) und Bohrspülungen mit unterschiedlichen Zusätzen, wie Beschwerungsstoffen, Viskositätsregulatoren, pH-Regulatoren, Tensiden u. a..

BSG gelten als bergrechtliche Anlagen, weshalb die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) nur in Ausnahmefällen über Unterlagen und Informationen verfügte. Eine Abfrage des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zu bekannten BSG im Jahr 2015 hatte eine Standortliste mit 516 Standorten in Niedersachsen (Stand Juli 2015) zum Ergebnis. Im Landkreis Nienburg/Weser liegen davon insgesamt 44 Bohr- und Ölschlammgruben. Bislang bekannt waren der UBB lediglich zwei BSG-Standorte.

Über den am 18.12.2015 geschlossenen Vergleichsvertrag des Nds. Umweltministeriums mit dem Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e V. (WEG) wurde ein Förderprogramm mit einem Volumen von 5,0 Mio. € Fördermitteln (Gelder der Erdöl- und Erdgaswirtschaft) für den Zeitraum 01.01.2016 – 31.12.2021 vereinbart. Förderfähig sind ausschließlich Untersuchungsmaßnahmen bereits erfasster BSG. Der Förderanteil beträgt 80%.

Die 44 Bohrschlammgruben im Landkreis Nienburg/Weser verteilen sich auf den Flecken Steyerberg (14), die Samtgemeinde Steimbke und die Samtgemeinde Grafchaft Hoya (je 12), die Samtgemeinde Uchte (2) und die Samtgemeinden Heemsen, Marklohe, Mittelweser (je 1) sowie die Stadt Rehburg-Loccum (1).

Die Auswertung der gemeldeten Flächen habe im Vorfeld bereits 6 BSG ergeben, die irrelevant sind, da sie Mischgruben sind, bereits geräumt sind oder bereits untersucht wurden. Über die verbliebenen 38 BSG lagen keine Informationen zum Zustand des Bodens und des Grundwassers vor. Um die Verfahren angemessen verwaltungsseitig begleiten zu können, wurden in 2016 zunächst nur für 8 der 38 BSG-Untersuchungen an ein Bremer Altlasten-Sachverständigenbüro in Auftrag gegeben. Bei der Auswahl der 8 BSG (3 in Voigtei, 3 in Deblinghausen und 2 in Rodewald) hat man sich an relativ gleich großen Flächen und gleichen Verursachern orientiert.

In Phase 1 der Überprüfung bzw. Bewertung der Flächen fand zunächst eine Historische Erkundung und Erstbewertung in Form von Luftbildauswertungen, Zeitzeugenbefragungen, Beteiligungen von Altlasten-Sachverständigen und Flächeneigentümern sowie Ortsbegehungen statt.

Im Ergebnis konnten 6 der 8 untersuchten BSG bereits nach der Phase 1 aus dem Programm genommen werden, da die BSG dem Eigentümer unbekannt waren oder der Luftbildvergleich unverdächtig blieb. Bedingt durch die 80%ige Förderung beschränken sich für den LK Nienburg die Kosten der Phase 1 (insgesamt rd. 8.500 €) auf einen moderaten Eigenanteil von rd. 1.700 €.

Für 2 der 8 untersuchten BSG seien weiterführende Untersuchungsmaßnahmen in der Phase 2 erforderlich. Die Phase 2 diene der Bestätigung bzw. der Ausräumung des Gefahrenverdachts. Hier werden Bodenuntersuchungen und Grundwasserprobenahmen durchgeführt, deren Ergebnisse in einen Untersuchungsbericht münden. Das Ergebnis der Phase 2 für die 2 weitergehend untersuchten BSG ergab keine akute Gefährdung für Boden, Grundwasser und Nutzpflanzen. Allerdings wurden auffällige Sulfatkonzentrationen im Grundwasser erfasst, die man im weiteren Untersuchungsprogramm weiter verfolgen werde. Endgültige Ergebnisse stehen noch aus, werden aber im 1. Halbjahr 2017 erwartet.

In 2017 werde man weitere 12 BSG (1-6 im 1. Halbjahr 2017 und 7-12 im 2. Halbjahr 2017) verstärkt in Hinblick auf landwirtschaftliche Nutzflächen untersuchen lassen.

Weitere 21 Flächen seien in den Jahren 2018/2019 zu erkunden, um den Einfluss von eingelagerten Bohrschlämmen auf Boden, Grundwasser und Nutzpflanzen, insofern landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen sind, bewerten zu können.



Protokoll zu TOP 7

23.02.2017

Mitteilungen/Anfragen;

hier: Informationstermin des Arbeitskreises Lichtenmoor am 27.02.2017

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr berichtet über den Sachstand aus dem Arbeitskreis Lichtenmoor zum Ende Januar beantragten Flurbereinigungsverfahren. Der Abgrenzungsvorschlag zur geplanten Gebietserweiterung (NSG-Zielkulisse) wurde einvernehmlich von dem Arbeitskreis in der Sitzung vom 11.01.2017 angenommen.

Anhand zweier Karten veranschaulicht er den möglichen Grenzverlauf in Abhängigkeit von der Flächenverfügbarmachung im geplanten Flurbereinigungsverfahren.

Er bewirbt den öffentlichen Informationstermin im „Jägerkrug“, Sonnenborstel am 27.02.2017, an dem sich nicht nur Betroffene sondern auch Interessierte aus 1. Hand zu diesem Thema informieren könnten.



Protokoll zu TOP 8

23.02.2017

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Herr Friedrich Henke aus Darlaten meldet sich zu Wort.

Im Zuge der Sicherungsabsicht eines Teilgebietes des EU-Vogelschutzgebietes V 40 durch die Erweiterung des Geltungsbereiches der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uchter Moor“ (NSG HA 208) in der Samtgemeinde Uchte sowie der Gemeinde Wagenfeld im Landkreis Diepholz durch Flächenhinzuziehung sehe er seinen Hof, und damit seine, wie die Erwerbsgrundlage zwei weiterer Generationen der Familie gefährdet. Bereits im Zuge der Agenda 2008 wurden rd. 30 ha seiner Flächen als Naturschutzgebietsflächen ausgewiesen und damit dem landwirtschaftlichen Erwerb entzogen.

Er möchte wissen, wie die Behörde die drohenden Verluste, die auf ihn als Eigentümer weiterer rd. 15 ha zugezogener Flächen zukommen, bewerte.

Baudirektor Wehr erklärt, dass man seitens der Verwaltung dankbar für den Hinweis sei. Das Problem könne in der Sitzung nicht abschließend bewertet werden. Man sei aber Gesprächen gegenüber aufgeschlossen.

Das Mitglied mit beratender Stimme Brauer betont die offensichtlich bislang gute naturschutzfachliche Bewirtschaftung der Flächen, wenn sich auch dort entsprechende Lebensräume entwickelt haben.

Im Zuge der Natura 2000 – Vertrauensbildung sollten keine Betroffenen durch die nötigen Maßnahmen leiden müssen.